Änderungsthemen Stand:	**Anlage N** **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**	zugrundeliegende Version: finales Muster des Vordrucks und des Datensatzes 2025	**2026**

Nr.	Einsender	Änderungsvorschlag	Bewertung / Stellungnahme
1	BVL e.V.	**Aktivrente** Es wird angeregt, die Regelungen zur Aktivrente in die Anlage N aufzunehmen. § 3 Nr. 21 EStG nennt in Satz 1 einen Jahresbetrag von 24.000 Euro. Nach Satz 3 ist der Jahresbetrag zu kürzen, wenn die Voraussetzungen nicht in allen Monaten vorliegen. Es lässt die Interpretation zu, dass der Monatsbetrag von 2.000 Euro überschritten werden kann, wenn er in anderen Monaten nicht erreicht wird. Hierbei könnte es sich auch um verschiedene Arbeitgeber handeln, die zeitlich aufeinander folgen. Fraglich ist, ob die Finanzämter generell die Steuerfreiheit im Veranlagungsverfahren abschließend prüfen werden. Eine Pflichtveranlagung ist nicht vorgesehen. Weiterhin könnte es Fälle geben, bei denen der Arbeitgeber den Steuerfreibetrag gem. § 3 Nr. 21 EStG nicht angewendet hat. Wenn alle Voraussetzungen vorliegen, muss die Steuerfreiheit im Veranlagungsverfahren beantragt werden können. Des Weiteren bestehen bislang ungeklärte Fragen zum Abzug von Werbungskosten und Vorsorgeaufwendungen unter Berücksichtigung des § 3c EStG sowie des § 10 Abs. 2 Nr. 1 EStG. Insgesamt spricht dies dafür, in der Anlage N, in der zugehörigen Anleitung sowie in der Anlage Vorsorgeaufwand entsprechende Eintragungsmöglichkeiten zur Aktivrente vorzusehen.	
2	BVL e.V.	**Zeile 10** In Zeile 10 ist die Ziffer 1 einzusetzen, wenn der Bruttoarbeitslohn wegen einer Korrektur der Firmenwagenbesteuerung korrigiert wurde. In der Praxis fordert die Finanzverwaltung in diesen Fällen regelmäßig die zugrunde liegende Berechnung an. Es erscheint daher sachgerecht zu prüfen, ob bei Einträgen in Zeile 10 das Freitextfeld genutzt werden sollte, um die Berechnungen darzustellen. Zwar werden die Fälle ausgesteuert, insgesamt könnten sich jedoch die Bearbeitungszeiten verkürzen und Rückfragen der Finanzämter vermieden werden.	

Nr.	Einsender	Änderungsvorschlag	Bewertung / Stellungnahme
3	BVL e.V.	**Außerhäusliches Arbeitszimmer** Zurzeit können nur für das häusliche Arbeitszimmer Eintragungen gemacht werden, für die die Jahrespauschale gem. § 4 Abs. 5 Nummer 6b Satz 3 EStG gilt. Die Fälle des außerhäuslichen Arbeitszimmers nehmen zu. Daher sollte für diese Fälle eine separate Zeile geschaffen werden.	
4	BVL e.V.	**Werbungskosten – Gewerkschaftsbeiträge** Nach dem StÄndG 2025 können Gewerkschaftsbeiträge künftig neben dem Pauschbetrag gem. § 9a EStG geltend gemacht werden. Hierauf sollte in den entsprechenden Vordrucken und Anleitungen ausdrücklich hingewiesen werden, da hiervon insbesondere Arbeitnehmer und Rentner mit geringen tatsächlichen Werbungskosten profitieren. Aus Sicht des Verbands ist bislang ungeklärt, ob der privilegierte Abzug ausschließlich für Gewerkschaftsbeiträge oder für sämtliche Beiträge nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 EStG gilt.	

Änderungsthemen Stand:	**Anlage N-Doppelte Haushaltsführung** **Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung bei Einkünften aus nichtselbst. Arbeit**	zugrundeliegende Version: finales Muster des Vordrucks und des Datensatzes 2025	**2026**

Nr.	Einsender	Änderungsvorschlag	Bewertung / Stellungnahme
1	BVL e.V.	**Zeile 23** Der BFH hat mit Urteil vom 20.11.2025 – VI R 4/23 entschieden, dass die Stellplatzkosten an der Zweitwohnung zusätzlich zum Höchstbetrag von 1.000 Euro/Monat geltend gemacht werden können. Die Aufzählung in Zeile 23 entspricht nicht mehr der BFH-Rechtsprechung. Die Stellplatzkosten müssen als sonstige Aufwendungen in Zeile 32 erklärt und in der Anleitung erläutert werden.	
2	BVL e.V.	**Zeile 23 und 24, Anleitung zu diesen Zeilen** Die bisherige Begrenzung auf Aufwendungen für eine 60 qm große Wohnung im Ausland besteht nicht mehr. Die durch das Steueränderungsgesetz 2025 erfolgte Änderung in § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Satz 4 EStG sollte in den Zeilen 23 und 24 sowie in der Anleitung umgesetzt werden.	
3			
4			
5			

Nr.	Einsender	Änderungsvorschlag	Bewertung / Stellungnahme
6			
7			
8			
9			

Änderungsthemen Stand:	**Anleitung zur Anlage N-Doppelte Haushaltsführung** **Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung bei Einkünften aus nichtselbst. Arbeit**	zugrundeliegende Version: finales Muster 2025	**2026**

Nr.	Einsender	Änderungsvorschlag	Bewertung / Stellungnahme
1	BVL e.V.	**Zeile 32 – Umzugskosten** Eine doppelte Haushaltsführung kann auch dadurch beendet werden, dass der Lebensmittelpunkt an den Beschäftigungsort verlegt wird. Für diesen Umzug werden die Pauschbeträge für sonstige Umzugsauslagen gewährt. Hierauf sollte in der Anleitung ausdrücklich hingewiesen werden, um die Anwendung sowohl für Steuerpflichtige als auch für die Finanzämter zu erleichtern.	
2	BVL e.V.	**Eigener Hausstand** In der Anleitung wird zum Merkmal des „eigenen Hausstands“ weiterhin auf die finanzielle Beteiligung abgestellt. Das BFH-Urteil vom 29.04.2025 – VI R 12/23 zum Ein-Personen-Haushalt ist bislang nicht umgesetzt und sollte berücksichtigt werden.	
3			
4			
5			

Nr.	Einsender	Änderungsvorschlag	Bewertung / Stellungnahme
6			
7			
8			
9			

Änderungsthemen Stand:	**Anlage R** **Renten und andere Leistungen aus dem Inland**	zugrundeliegende Version: finales Muster des Vordrucks und des Datensatzes 2025	**2026**

Nr.	Einsender	Änderungsvorschlag	Bewertung / Stellungnahme
1	BVL e.V.	**Zeile 25, 26 – Werbungskosten** Nach dem Steueränderungsgesetz 2025 können Gewerkschaftsbeiträge zusätzlich zum Pauschbetrag nach § 9a EStG geltend gemacht werden. Hierauf sollte in den Vordrucken und den Anleitungen ausdrücklich hingewiesen werden, da hiervon insbesondere Arbeitnehmer und Rentner mit geringen tatsächlichen Werbungskosten profitieren. Aus Sicht des Verbands ist bislang ungeklärt, ob der privilegierte Abzug ausschließlich für Gewerkschaftsbeiträge oder für sämtliche Beiträge nach § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 EStG gilt.	
2			
3			
4			

Nr.	Einsender	Änderungsvorschlag	Bewertung / Stellungnahme
5			
6			
7			
8			
9			

Nr.	Einsender	Änderungsvorschlag	Bewertung / Stellungnahme